



GPM – FACHINFORMATION

Aufklärungspflicht-Leitfaden (2022)

Aus dem Arbeitskreis
„Aufklärungs- und Informationspflicht in der Pferdepraxis“
der Gesellschaft für Pferdemedizin

K. Bemann, K. Brandt, K. Feige, K. Fey, B. Ohnesorge, E. Schüle, G. Stadtbäumer

Inhalt

1. Präambel	1
2. Allgemeines	1
3. Grundsätze der sorgfältigen Aufklärung	2
Zeitpunkt und Zweck der Aufklärung	2
Aufklärung zur Methodenwahl	2
Umfang der Aufklärung	2
Dokumentation der Aufklärung	3
Aufklärungsbedürftige Personen	4
Aspekte der Wirtschaftlichkeit	4
Tierschutz	4
Schlachttierstatus und Doping	5
Beweislast beim Vorwurf der Verletzung der Aufklärungspflicht	5
Besonderheit der Informations- und Hinweispflicht	5
4. Zusammenfassung und Fazit	6
5. ANHANG Beispiele zur Aufklärungspflicht aus der Rechtsprechung	6
Wert des Pferdes	6
Risiko der Allgemeinanästhesie	7
Darmperforation bei Trächtigsuntersuchung	7
Zwillingsträchtigkeit	7
Kolik	8
Homöopathische Behandlung	8
Kaufuntersuchung	8
Herstellerempfehlungen	9
Impfung	9
Tierschutz	9
Änderung des Schlachttierstatus	10
Umfang der Aufklärung	10
Dopingrelevanz einer Behandlung	10
Wahl der ungefährlichsten Methode (allgemein)	11
Methodenwahl (Kastration)	11
Form der Aufklärung und Dokumentation	12
Beweislast bei Aufklärung	12
Aufklärungsbedürftige Personen	13
Rechtliche Prüfung von Schadenersatzansprüchen aus einer Aufklärungspflichtverletzung	13
Literatur	14

1. Präambel

Leitfäden und Leitlinien sind wissenschaftlich begründete, von Experten verfasste Empfehlungen, die sich an die tierärztliche Praxis richten, um für Standardsituationen und häufig wiederkehrende tierärztliche Maßnahmen eine Entscheidungshilfe zu bieten. Sie sind rechtlich nicht bindend und haben daher weder haftungs begründende noch -befreiende Wirkung. Sie führen dazu, dass der Tierarzt, der in Übereinstimmung mit dem Leitfaden vorgeht, die geschuldete Sorgfalt erfüllt. Allerdings kann der vom Leitfaden abweichende Tierarzt ebenfalls sorgfältig handeln, indem er seine Vorgehensweise plausibel begründet und erklärt, warum diese im Einzelfall notwendig ist. Da der Gesetzgeber die Bezeichnung „Der Tierarzt“ verwendet, wird dies im Folgenden auch so gehandhabt. Unabhängig vom Geschlecht ist die Person gemeint, die den Tierarztberuf ausübt.

2. Allgemeines

Durch das Zustandekommen eines tierärztlichen Untersuchungs- und Behandlungsvertrags ist der Tierarzt gegenüber seinem Auftraggeber verpflichtet, eine erforderliche Aufklärung der Sorgfaltspflicht entsprechend zu leisten (Bemmann 2004). Ziel dieses Leitfadens ist es, dem Tierarzt – basierend auf der aktuellen Rechtsprechung – eine Handlungsanweisung zur sorgfältigen Aufklärungs-, Informations- und Hinweispflicht zur Verfügung zu stellen.

Dazu wurde in einem ersten Schritt das Thema der tierärztlichen Aufklärungs-, Informations- und Hinweispflicht grundlegend juristisch aufgearbeitet (Bemmann et al. 2022). Im zweiten Schritt wurde auf Grundlage dieser rechtswissenschaftlichen Publikation der vorliegende Leitfaden erstellt, der sich in die allgemeinen Grundsätze der sorgfältigen Aufklärung und einen Anhang mit Auszügen aus beispielgebenden Urteilen gliedert.

Der Aufklärungspflicht-Leitfaden (2022) ersetzt die im Jahre 2002 von der Gesellschaft für Pferdemedizin (GPM) und der Bundestierärztekammer (BTK) herausgegebenen „Leitlinien zur Aufklärungspflicht in der Pferdepraxis“.

3. Grundsätze der sorgfältigen Aufklärung

Zeitpunkt und Zweck der Aufklärung

- Die Aufklärung erfolgt vor Durchführung der tierärztlichen Maßnahmen. Auf der Grundlage der Aufklärung entscheidet der Auftraggeber ob und ggf. in welcher Form eine Maßnahme (Untersuchung, Behandlung) durchgeführt werden soll. Die Aufklärung muss inhaltlich korrekt sein.

Aufklärung zur Methodenwahl

- Grundsätzlich ist die sicherste Methode anzuwenden. Bei weiteren, wissenschaftlich anerkannten Alternativen erfolgt die Methodenwahl im Rahmen der Therapiefreiheit.
- Existieren in veterinärwissenschaftlicher und/oder wirtschaftlicher Hinsicht weniger sichere Möglichkeiten der Behandlung sollte darüber aufgeklärt werden. Wählt der Auftraggeber eine andere als die sicherste Methode sollte eine entsprechende Dokumentation erfolgen.
- Die Aufklärung sollte ohne die Nennung von Komplikationsrate erfolgen, wenn keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen.

Umfang der Aufklärung

- Der Umfang der Aufklärung richtet sich nach der von einem gewissenhaften Veterinärmediziner zu erwartenden tiermedizinischen Kenntnis. Damit ist sie, wie alle tierärztlichen Maßnahmen, vom Ausbildungsstand und der Erfahrung des Tierarztes abhängig. Die Aufklärung erfolgt unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bekannten Informationen. Ändern sich im Laufe der Untersuchung/Behandlung wesentliche Kriterien, müssen die Besonderheiten der Informations- und Hinweispflicht (siehe unten) beachtet werden.
- Der Umfang der ungefragten Aufklärung ist auf die groben Züge der Eingriffsart sowie grundsätzlich auf die Komplikationsrate beschränkt, soweit diese nicht als selten oder sehr selten zu bezeichnen ist. Hierzu gehören Auskünfte über den Schweregrad, die Bedeutung und die Folgen der Komplikation. Eine bekannte Komplikationsrate ist im Sinne ihrer Häufigkeit des

Auftretens zu benennen. Dabei kann man auf die Sprachregelung zurückgreifen, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte für das humane Arzneimittelzulassungsrecht geschaffen wurde und die auch für die Zulassung von veterinärmedizinischen Präparaten in der EU verwendet wird.

Sehr häufig:	> 10 % (bei mehr als 1 von 10 behandelten Tieren)
Häufig:	1 % – 10 % (bei 1 bis 10 von 100 behandelten Tieren)
Gelegentlich:	0.1 % – 1 % (bei 1 bis 10 von 1.000 behandelten Tieren)
Selten:	0.01 % – 0.1 % (bei 1 bis 10 von 10.000 behandelten Tieren)
Sehr selten:	< 0.01 % (bei weniger als 1 von 10.000 behandelten Tieren sowie bei vereinzelt Fallbeschreibungen)

- Umfangreich aufzuklären ist, wenn sich aufgrund einer besonderen Beschaffenheit des Pferdes (z.B. bei Vorerkrankungen) ein erhöhtes Risiko aus den geplanten Maßnahmen ergibt.
- Zwingend vollständig über alle denkbaren – auch seltenen – Risiken ist aufzuklären, wenn tiermedizinisch nicht indizierte Maßnahmen beauftragt werden und der Tierarzt beabsichtigt, diese durchzuführen oder solche selbst vorschlägt. Dies gilt auch für homöopathische oder andere sogenannte alternativmedizinische Maßnahmen, wenn damit sehr seltene, aber schwerwiegende Risiken verbunden sind.

Dokumentation der Aufklärung

- An die Dokumentation der Aufklärung wird keine besondere Formvorschrift gestellt. Sie kann stichwortartig oder in der Gebührenrechnung erfolgen.
- Eine Aufklärung über ein vorbereitetes Schriftstück (sog. Formularaufklärung) ist möglich, wenn sich Komplikationsmöglichkeiten aus dem Formular konkret ergeben.
- Eine Dokumentation der Aufklärung sollte insbesondere in Bezug auf Besonderheiten erfolgen, die eine tierärztliche Untersuchung und Behandlung betreffen oder wenn sich der Auftraggeber nach Aufklärung beratungsresistent zeigt.

Aufklärungsbedürftige Personen

- Eine Aufklärung ist nicht zwingend erforderlich, wenn der Auftraggeber die gleiche Untersuchung und Behandlung in der Vergangenheit bereits einmal beauftragt hat und anlässlich dieser Gelegenheit aufgeklärt wurde.
- Die Aufklärung ist ebenfalls entbehrlich, wenn der Auftraggeber erkennbar kein Interesse an einer Information hat.
- Risiken, die als Allgemeinwissen eines Pferdehalters vorausgesetzt werden dürfen, sind nicht aufklärungspflichtig.
- Sind Tierärzte oder Humanmediziner Auftraggeber, so erlaubt das nicht ohne weiteres den Rückschluss, dass ihnen alle Risiken bekannt sind.

Aspekte der Wirtschaftlichkeit

- Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit muss der Tierarzt so aufklären, dass der Tierhalter die Behandlungskosten gegen den Wert des Tieres abwägen kann.
- Der Tierschutz hat Priorität gegenüber den wirtschaftlichen Aspekten der beauftragten tierärztlichen Maßnahmen, wenn diese geeignet sind, dauerhafte und erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zu verhindern.
- Wird durch die tierärztliche Maßnahme ein besonders hoher Vermögenswert oder in Einzelfällen auch ein unersetzlicher ideeller Wert des Auftraggebers gefährdet, muss eine Aufklärung erfolgen. Dies setzt voraus, dass der Auftraggeber Angaben zum Wert des Pferdes erteilt.

Tierschutz

- Die Tierschutzaspekte sind getrennt von wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen und ggf. aufklärungspflichtig (z.B. Hinweis auf die Verpflichtung des Tiereigentümers, indizierte Behandlungsmaßnahmen zu beauftragen; keine Behandlung, die anhaltende Schmerzen und Leiden bereitet). Weiterhin muss der Tierarzt bei Schönheitsoperationen (z.B. Einbringen eines Bulbusimplantates) über eine mögliche Tierschutzrelevanz aufklären und die Auftragsdurchführung im Zweifel verweigern.

Schlachttierstatus und Doping

- Vor der Verabreichung von Medikamenten, die den Lebensmittelstatus aufheben, hat der Tierarzt darauf hinzuweisen, dass nach der Medikation eine Tötung nur noch dann erfolgen darf, wenn dies zur Vermeidung (nicht behandelbarer) erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist.
- Besitzt der Tierarzt die Kenntnis, dass ein von ihm medikamentös behandeltes Pferd für den Einsatz auf Pferdeleistungsschauen bestimmt ist, muss er seinen Auftraggeber über verbotene Inhaltsstoffe des Arzneimittels informieren.

Beweislast beim Vorwurf der Verletzung der Aufklärungspflicht

- Der Auftraggeber muss beweisen, dass eine Aufklärungspflicht bestand und der Tierarzt diese schuldhaft verletzt hat. Im Gegensatz zu einem Humanmediziner benötigt ein Tierarzt keine Einwilligung in seine Maßnahmen, sofern er den Auftrag, diese durchzuführen, erhalten hat. Deshalb muss der Auftraggeber, der aus einer Aufklärungspflichtverletzung einen Schadenersatzanspruch herleiten will, beweisen, nicht aufgeklärt worden zu sein.
- Der Tierarzt kann aus einer unaufgeklärten, aber aufklärungsbedürftigen Tätigkeit nur ersatzpflichtig werden, wenn ein Schaden eintritt und dieser auch auf der Aufklärungspflichtverletzung beruht.

Besonderheit der Informations- und Hinweispflicht

- Unter Informations- und Hinweispflicht wird eine Pflicht verstanden, die sich für den Tierarzt erst während der Untersuchung und Behandlung ergibt (sog. „*therapeutische Aufklärung*“).
- Sie dient dazu, den Auftraggeber über neue Gesichtspunkte in Kenntnis zu setzen, die erst nach Auftragserteilung und Aufklärung während der Durchführung der tierärztlichen Maßnahme offenkundig werden. Sie ist deshalb ein Bestandteil der Behandlungspflicht. **Da grobe Verletzungen der Behandlungspflichten, die geeignet sind, einen Schaden verursacht zu haben, zur Beweislastumkehr führen, kann eventuell auch die grobe Verletzung einer Informations- und Hinweispflicht zu dieser beweisrechtlichen Konsequenz führen.**

4. Zusammenfassung und Fazit

Es gehört zu den Sorgfaltspflichten jedes Tierarztes, über Art, Umfang und Risiko einer Maßnahme, über Kosten und ggf. Alternativen aufzuklären. Der Umfang der Aufklärung nimmt zu mit

- der Schwere möglicher Komplikationen,
- der Höhe der Komplikationsrate;
- dem wirtschaftlichen Wert des Pferdes und
- der Stärke des erkennbaren Affektionsinteresses des Auftraggebers.

Die Pflicht, über mögliche Komplikationen aufzuklären, nimmt an Umfang zu, je weniger die Auftragsdurchführung vital indiziert ist, wenn die angewandte Methode noch unerprobt ist und bei unsicheren Erfolgsaussichten.

Eine überobligatorische Aufklärung schadet nicht, solange sie den Auftraggeber als tiermedizinischen Laien nicht überfordert oder gar verunsichert und deshalb zu Fehlentscheidungen verleitet.

5. ANHANG

Beispiele zur Aufklärungspflicht aus der Rechtsprechung

Wert des Pferdes

Als einen sehr hohen materiellen Wert des Pferdes hat die Rechtsprechung Werte in Höhe von 250.000 € (OLG München 2020) sowie 500.000 € (OLG Hamm 2015) gesehen. Als hohen Wert eines Pferdes – allerdings ausdrücklich im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Nutztieren – bezeichnete die Rechtsprechung auch schon einen Preis von 40.000 DM (OLG München 2003).

Als erkennbares Affektionsinteresse wurde der für ein Dressurpferd gezahlte Kaufpreis von 1.750.000 € und die Absicht des Käufers, sein Pferd an den Olympischen Spielen teilnehmen zu lassen, qualifiziert (OLG München 2020). Ein Pferdewert von 400.000 € legt nahe, dass der Auftraggeber auch über ggf. bestehende Behandlungsalternativen nachdenkt (OLG Hamm 2015). Die Rechtsprechung hat auch einen Kaufpreis von 200.000 DM als einen Wert festgestellt, der dazu zwingt, **über** Behandlungsalternativen, die hohe Kosten verursachen, aufzuklären (BGH 1986).

Risiko der Allgemeinanästhesie

Das Narkoserisiko des Pferdes liegt aufgrund der möglichen Komplikationen in der Aufwachphase mit 0,9 % (Driessen et al. 2017) deutlich höher als das vergleichbare Risiko in der Humanmedizin von 0,008 bis 0,009 %. Trotz der weitverbreiteten Kenntnis über das Narkoserisiko im Hinblick auf eine erhöhte Komplikationsdichte sollte daher insbesondere bei elektiven Eingriffen darüber aufgeklärt werden. Als bekanntes, insbesondere im Zusammenhang mit Narkosen auftretendes Risiko gelten Komplikationen, die während der Narkose und im Zusammenhang mit der Aufstehphase entstehen, wie z.B. Verletzungen bis hin zu Frakturen (Czupalla 2012). Über solches Allgemeinwissen besteht keine grundsätzliche Aufklärungspflicht (OLG Dresden 2019). Wünscht ein Auftraggeber nach der allgemeinen Aufklärung über das Narkoserisiko weitere Informationen, darf der Tierarzt davon ausgehen, dass er von sich aus nachfragt (OLG München 2003). Liegt allerdings aufgrund besonderer körperlicher Beschaffenheit des Pferdes (z.B. einer geringgradigen Ataxie) ein erhöhtes Narkoserisiko in Bezug auf die Aufstehphase vor, ist dieses in jedem Fall aufklärungspflichtig (OLG Hamm 2015).

Darmperforation bei Trächtigsuntersuchung

Das Risiko der Darmperforation, das sich anlässlich der transrektalen Trächtigsuntersuchung verwirklichen kann, gilt zwar möglicherweise noch nicht als Allgemeinwissen, dafür mit einer Komplikationshäufigkeit von 0,01 % aber als selten (Köhler/Oberlojer 1986, Becker et al. 2017) und ist deshalb nicht aufklärungspflichtig (OLG Celle 1988).

Zwillingsträchtigkeit

Beauftragt der Züchter 15 bis 17 Tage nach der Besamung seiner Stute eine Trächtigsuntersuchung, so hat der Tierarzt die Pflicht, den Auftraggeber darüber aufzuklären, dass die Beauftragung von Folgeuntersuchungen sinnvoll ist, um eine Einlingsträchtigkeit festzustellen bzw. die in der Pferdezucht ungewollte Zwillingsträchtigkeit auszuschließen (OLG Celle 2011).

Kolik

Stellt der Tierarzt anlässlich eines Auftrages zur Untersuchung und Behandlung eines unter Koliksymptomen leidenden Pferdes fest, dass er die Störung des Magen-Darm-Trakts durch medikamentöse Therapie und weitere Behandlungsmaßnahmen vor Ort nicht beherrschen und heilen kann, muss er gegenüber dem Auftraggeber oder seinem Vertreter rechtzeitig auf die Notwendigkeit einer stationären Klinikbehandlung hinweisen. Auch bei der Untersuchung des kolikkranken Pferdes wird regelmäßig die transrektale Untersuchung erforderlich (Becker et al. 2017, Bienert-Zeit et al. 2012). Insoweit gelten die zur transrektalen Trächtigkeitsuntersuchung gemachten Ausführungen gleichermaßen. Den Tierarzt trifft eine Hinweispflicht zur Schonung und individuellen Fütterung nach der Koliktherapie (OLG Saarbrücken 1989).

Homöopathische Behandlung

Sind die beauftragten Maßnahmen zur Gesund- und Lebenserhaltung des Tieres nicht zwingend indiziert, aber – und sei es nur gering – risikobehaftet, ist aufzuklären. Wird der Tierarzt trotz fehlender medizinischer Indikation tätig, ist auch über sehr seltene Risiken, z. B. selbst dann, wenn sie unter 1:100.000 liegen, aufzuklären. Sogar wenn der Tierarzt nicht „schultiermedizinisch“, sondern homöopathisch tätig wird, darf er sich nicht auf die rechtlichen Freiräume der Alternativmedizin, insbesondere nicht auf die Haftungsfreiheit berufen, sondern bleibt den Pflichten seines Berufsstandes unterworfen und hat dementsprechend die tierärztlichen Aufklärungsgrundsätze anzuwenden (OLG München 2020).

Kaufuntersuchung

Im Rahmen von tierärztlichen Kaufuntersuchungen schuldet der Tierarzt die mündliche oder schriftliche Erwähnung jedes besonderen Befundes (OLG Hamm 1995; OLG Frankfurt a. M. 2000; OLG Naumburg 2009). Im Rahmen dieser Untersuchungen reicht der allgemeine Hinweis auf das Vorliegen eines krankhaften Befundes nicht aus (OLG Köln 1987). Hinsichtlich der Mitteilungspflicht von Röntgenbefunden kann sich der Untersucher nach den von der GPM herausgegebenen Empfehlungen des Röntgen-Leitfadens (2018) richten. Nach Erheben unklarer oder verdächtiger Befunde schuldet er dem Auftraggeber zusätzlich das Aufzeigen weitergehender, außerhalb des Kaufuntersuchungsstandards liegender Untersuchungsmöglichkeiten zur Abklärung der Befunde unter tiermedizinischen Aspekten (Stadler et al. 2019).

Herstellerempfehlungen

Arzneimittelzulassungsrechtlich erforderliche Hinweise müssen nicht immer einen Anlass zur Aufklärung bieten (BGH 2019). Vielmehr ist der veterinärwissenschaftliche Kenntnisstand als Grundlage zur Prüfung des Aufklärungsmaßstabes heranzuziehen, weil die Pflicht zur Nennung von unerwünschten Nebenwirkungen im Rahmen der arzneimittelrechtlichen Zulassung eines Tierarzneimittels anderen Grundsätzen folgt, als die in der Praxis zu leistende (tier)ärztliche Aufklärungspflicht. So besteht z.B. nicht grundsätzlich die Pflicht zur Aufklärung über die Möglichkeit, durch Glukokortikoide beim Pferd eine Hufrehe auszulösen, außer bei individuell bereits erhöhtem Risiko (OLG Celle 2014).

Impfung

Der Auftrag zur Impfbehandlung eines in der Allgemeinuntersuchung unauffälligen Pferdes zwingt nicht zur tierärztlichen Aufklärung über mögliche Risiken der Impfung (OLG Hamm 1999). Eine generelle Verpflichtung des Tierarztes, seinen Auftraggeber über die Zweckmäßigkeit einer vorsorglichen Tetanusschutzimpfung aufzuklären, besteht nicht, empfiehlt sich aber (BGH 1983). Ein dringlicher Hinweis sollte allerdings bei offenen Verletzungen erfolgen oder wenn ein beauftragter Eingriff zum Entstehen einer offenen Wunde führt (OLG Celle 2013).

Tierschutz

Die Tierschutzaspekte sind getrennt von den wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen und ggf. aufklärungspflichtig. Insbesondere ist der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist, zeitnah die tiermedizinisch indizierten Behandlungsmaßnahmen zu beauftragen, sofern es eine Therapieaussicht gibt, die dem Pferd ein schmerzfreies und artgerechtes Dasein ermöglicht (TSchG) § 1 (Simon et al. 2020). Ein Tierarzt, der sich dem Auftrag zur Euthanasie eines mit Heilungsaussicht behandelbaren Tieres widersetzt, handelt rechtmäßig; ein Tierarzt der an dem Auftrag mitwirkt, macht sich gem. § 17 Abs. 1 TierSchG hingegen strafbar (Hirt et al. 2016).

Letztlich hat der Tierarzt seinen Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass eine Maßnahme, die einem Tier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen und Leiden bereitet, aber keine Heilung verspricht, nicht durchgeführt werden darf. Stattdessen berechtigt der Auftrag den Tierarzt, ein sich mit unbeheb-

baren Schmerzen und Leiden quälendes Pferd zu töten (OLG Stuttgart 1995). Über eine mögliche Tierschutzrelevanz hat der Tierarzt bei der Beauftragung von Schönheitsoperationen aufzuklären und die Auftragsdurchführung im Zweifel zu verweigern (OLG Hamm 2001, VG Münster 2011, OVG Münster 2012).

Änderung des Schlachttierstatus

Vor der Verabreichung von Medikamenten, die den Status als Lebensmittellieferndes Tier aufheben, hat der Tierarzt darauf hinzuweisen (Emmerich et al. 2016), dass nach der Medikation eine Tötung nur noch zur Vermeidung von länger anhaltenden oder sich wiederholenden, unbehandelbaren Schmerzen, Schäden oder Leiden erfolgen darf (LG Krefeld 2021). Dem Tierbesitzer muss bewusstgemacht werden, dass dann keine legale Möglichkeit mehr besteht, ein behandlungsbedürftiges und -fähiges Tier aus wirtschaftlichen Gründen nicht behandeln oder gar euthanasieren zu lassen (OLG Frankfurt 1984, Hirt et al. 2016).

Umfang der Aufklärung

Der geschuldete Umfang der ungefragten Aufklärung ist auf die groben Züge der Eingriffsart und auf die Komplikationsrate beschränkt (OLG Köln 2018). Insoweit gehört es zum Umfang einer pflichtgemäßen Aufklärung, dass der Tierarzt seinen Auftraggeber sowohl über eine bekannte Komplikationsrate informiert als auch den Schweregrad und die Bedeutung der Komplikation beschreibt und deren Folgen benennt.

Dopingrelevanz einer Behandlung

Besitzt der Tierarzt die Kenntnis, dass ein von ihm medikamentös behandeltes Pferd für den Einsatz auf Pferdeleistungsschauen bestimmt ist, muss er seinen Auftraggeber über verbotene Inhaltsstoffe des Arzneimittels informieren (OLG Düsseldorf 1985). Ebenfalls ist aufzuklären, wenn die tierärztliche Maßnahme eine sportrechtlich verbotene Methode darstellt. Die Pflicht ergibt sich aus § 3 Ziff. 1b. TierSchG: „Es ist verboten, an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen

können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden“ sowie den damit korrespondierenden verbandsrechtlichen Regeln, die im Pferdesport zur Vermeidung von Doping und verbotener Medikation gelten (Bleckwenn 2014).

Wahl der ungefährlichsten Methode (allgemein)

Der Tierarzt schuldet in seiner tiermedizinischen Vorgehensweise als Behandlungspflicht grundsätzlich die Anwendung der sichersten Methode (OLG Koblenz 2012). Kommen mehrere wissenschaftlich anerkannte Behandlungsalternativen in Betracht, obliegt die Methodenwahl dem Tierarzt im Rahmen seiner Therapiefreiheit, weil dieses Recht ein Kernstück jeder tierärztlichen Berufsausübung darstellt (Adolphsen 2020). Er hat einen Ermessensspielraum, muss sich jedoch an jeweils aktuellen veterinärmedizinischen Erkenntnissen orientieren und die gebotene Sorgfalt walten lassen. Der Tierarzt sollte den Auftraggeber aber über die verschiedenen Möglichkeiten aufklären (BGH 1980), sofern die Methoden nicht in veterinärwissenschaftlicher und/oder wirtschaftlicher Hinsicht gleichwertig sind.

Methodenwahl (Kastration)

Über Vor- und Nachteile der verschiedenen Kastrationsmethoden ist aufzuklären (OLG Hamm 2016; Aufklärungsbogen der GPM für die Kastration eines Hengstes). Der Tierarzt schuldet die Aufklärung über die Blutungs-, Netzvorfall-, Darmvorfall- und Infektionsrisiken und deren Minimierung durch eine in Allgemeinanästhesie durchgeführte bedeckte Kastration mit primärem, unter sterilen Kautelen durchgeführten Wundverschluss. Hinzuweisen ist auch auf das Narkoserisiko der am abgelegten Hengst durchgeführten Kastrationsmethoden im Vergleich zur unter Sedation und Lokalanästhesie durchgeführten Kastration des stehenden Hengstes. Ebenfalls aufzuklären ist über den Umstand, dass die Stehendkastration für dreijährige und ältere Hengste ein nicht mehr hinnehmbares Darmvorfallrisiko in sich birgt (Scharner 2017). Wählt der Auftraggeber eine andere als die sicherste Methode, gilt die von ihm gewählte Vorgehensweise als die geschuldete Sorgfalt und sollte dokumentiert werden (Bemmann 2004).

Form der Aufklärung und Dokumentation

Der ausdrücklich erklärte Regelungswille des Gesetzgebers schließt es aus, die Vorschriften des Behandlungsvertrags aus §§ 630a ff. BGB, die u. a. für die Humanmedizin das mündliche Aufklärungsgespräch vorschreiben, analog auf das Tiermedizinrecht anzuwenden (Koch 2016). Im Tiermedizinrecht genügen eine schriftliche und sogar eine formularmäßige Aufklärung, sofern sie substantiiert ist, d. h. die Risiken benennt (OLG Dresden 2020, OLG Celle 2020 b). Im Tiermedizinrecht ist die schriftliche Aufklärung durch ein Formular oder einen Tierarztbrief mitunter sogar vorzuzugswürdig, weil im Unterschied zum Humanmedizinrecht nicht der Auftraggeber behandelt wird und deshalb gar nicht zwingend anwesend sein muss, sondern sein Tier häufig durch einen Bevollmächtigten vorstellen lässt.

Die Aufzeichnung der wesentlichen tiermedizinischen Aspekte in Stichworten genügt der Dokumentationspflicht, wenn ein nachbehandelnder Tierarzt sie verstehen und daraufhin die Behandlung weiterführen kann, ohne Irrtümern zu erliegen (OLG Hamm 2002). Dies gilt auch für die Aufklärung und kann formularmäßig erfolgen, wenn die Komplikation der beauftragten Untersuchung und Behandlung sich aus dem Formular konkret ergibt (OLG Köln 2018).

Beweislast bei Aufklärung

Der Auftraggeber ist beweispflichtig für die Aufklärungspflichtverletzung (OLG Frankfurt 2000, OLG München 2003, KG Berlin 2005). Sofern der Auftraggeber eine tierärztliche Aufklärungspflichtverletzung bewiesen hat, gilt die juristische Vermutung, dass er sich beratungskonform verhalten hätte, wenn er pflichtgemäß aufgeklärt worden wäre. Es ist aber nur eine objektiv vernünftige Reaktion des Auftraggebers zu unterstellen (OLG Celle 2020). Dies gilt auch für den Bereich der tierärztlichen Kaufuntersuchungen (OLG Frankfurt 2000).

Die juristische Vermutung für beratungskonformes Verhalten gilt nicht, wenn der Auftraggeber zwar nicht aufgeklärt wurde, aber die Durchführung der aufklärungspflichtigen Maßnahme ohnehin nicht unterlassen werden durfte, weil sie erforderlich und alternativlos war. So wirkt sich die pflichtwidrig unterlassene Aufklärung über das Narkoserisiko nicht aus, solange der Eingriff in Allgemeinanästhesie unumgänglich ist (OLG Celle 2020 a, LG Hannover 2020).

Aufklärungsbedürftige Personen

Der Auftraggeber ist grundsätzlich nur dann aufzuklären, wenn er aufklärungsbedürftig ist. Hat er die Untersuchung und Behandlung in der Vergangenheit bereits beauftragt (möglicherweise mehrfach) und anlässlich dieser Gelegenheit eine Aufklärung empfangen, ist dies nicht zwingend zu wiederholen (OLG Celle 2013 a). Gleiches gilt für Auftraggeber, die erkennbar kein Interesse an einer Information haben (OLG Düsseldorf 1984). Für Risiken, die als Allgemeinwissen eines Pferdehalters vorausgesetzt werden dürfen, ist keine Aufklärung geschuldet (OLG Dresden 2019).

Rechtliche Prüfung von Schadenersatzansprüchen aus einer Aufklärungspflichtverletzung

Zur rechtlichen Prüfung, ob den Tierarzt eine Pflicht zur Aufklärung traf und welche Aufklärung er inhaltlich schuldete, ist stets auf den Zeitpunkt des Abschlusses des tierärztlichen Untersuchungs- und Behandlungsvertrages und die Durchführung der tierärztlichen Maßnahmen abzustellen. Die Prüfung hat auch bei nachträglicher juristischer Beurteilung (aus ex-ante Sicht) nur unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt der Auftragserteilung bekannten Informationen zu erfolgen (OLG Koblenz 2016).

Eine Beurteilung, bezogen auf die Zeit nach der Schadenentstehung (aus ex-post Sicht), ist lediglich zulässig, um zu prüfen, ob sich aufgrund inzwischen vorliegender, neuer veterinärmedizinischer Erkenntnisse eine einst pflichtwidrige Aufklärung heute als pflichtgemäß darstellt (z.B. Röntgen-Leitfaden (2018) versus Röntgenleitfaden 2007) (LG Memmingen 2018). Ansonsten ist die ex-post-Betrachtung nur zulässig, um zu prüfen, ob sich eine ggf. festgestellte tierärztliche Pflichtverletzung überhaupt schadenkausal auswirkte, wie z.B. bei nicht arzneimittelrechtskonformer Anwendung von Medikamenten.

Literatur

- Adolphsen J (2020): IV. Die veterinärmedizinische Aufklärungspflicht. In: Clausen T, Schroeder-Printzen J (Hrsg.) Münchner Anwalts Handbuch Medizinrecht, 3. Aufl. Verlag CH Beck, München, S. 1682
- Bienert-Zeit A, Müller J-M, Feige K (2012): Untersuchung des akut kolikkranken Pferdes – klinische und forensische Aspekte. *Tierärztl Prax (G)* 40 (1); 53–61
- Becker M, Scheidemann W, Stadtbäumer G (2017): Magen-Darm-Trakt, Mastdarmverletzungen. In: Brehm W, Gehlen H, Ohnesorge B, Wehrend A (Hrsg.): *Handbuch Pferdepraxis*, 4. Aufl., Enke Verlag Stuttgart, S. 579
- Bemmann K. (2004): Die tierärztliche Aufklärungspflicht. *AgrarR* 2004. 107–111
- Bemmann K (2005): Die tierärztliche Dokumentationspflicht und das Einsichtsrecht in tierärztliche Behandlungsunterlagen. *VersR* 760–767
- Bemmann K, Schüle E, Ohnesorge B, Fey K, Brandt K, Stadtbäumer G, Feige K (2022): Die tierärztliche Aufklärungspflicht. Kommentar zu den Leitlinien betreffend die Aufklärungs- und Hinweis-/Informationspflicht in der pferdemedizinischen Praxis. *VersR* 85–95
- BGH v. 18.03.1980 – VI ZR 39/79: Zur tierärztlichen Aufklärungspflicht. <https://openjur.de/u/198594.html>
- BGH v. 12.04.1983 – VI ZR 197/81: Zu den Anforderungen an die Beratungspflichten eines Tierarztes (hier: vorsorgliche Tetanusimpfung eines erkrankten Pferdes). *VersR* (1983) 665; *NJW* (1983) 2077; *MDR* (1983) 1011
- BGH v. 25.03.1986 – VI ZR 33/85: Sorgfaltspflicht des Tierarztes. *VersR* 1986, 817
- BGH v. 29.01.2019 – VI ZR 117/18: Wahrscheinlichkeitsangaben im Rahmen der Selbstbestimmungsaufklärung vor einer ärztlichen Behandlung haben sich grundsätzlich nicht an den in Beipackzetteln für Medikamente verwendeten Häufigkeitsdefinitionen des Medical Dictionary for Regulatory Activities zu orientieren. Dies gilt auch, wenn die Wahrscheinlichkeitsangaben in einem (schriftlichen) Aufklärungsbogen enthalten sind. <https://openjur.de/u/2136060.html>
- Bleckwenn E. (2014): *Die Haftung des Tierarztes im Zivilrecht*. Springer Verlag, Berlin, ISBN 978-3-642-40677-5
- Czupalla I. (2012): *Evaluation des Narkoserisikos an der Klinik für Pferde der LMU*, Diss. LMU München. <https://doi.org/10.5282/edoc.15007>
- Driessen B, Hopster K, Ionita J-C, Kästner S (2017): Anästhesiologie; Allgemeine Risiken und Zulassungshinweise. In: Brehm W, Gehlen H, Ohnesorge B, Wehrend A (Hrsg.): *Handbuch Pferdepraxis*, 4. Aufl., Enke Verlag Stuttgart, S. 65
- Emmerich I, Kietzmann M (2017): Klassifizierung Schlachtpferd oder Nicht-Schlachtpferd? In: Brehm W, Gehlen H, Ohnesorge B, Wehrend A (Hrsg.): *Handbuch Pferdepraxis*, 4. Aufl., Enke Verlag Stuttgart, S. 1180 – 1181.
- Hirt A, Maisack C, Moritz J: *Tierschutzgesetz (TierSchG) Kommentar*, 3. Aufl. 2016; Verlag Franz Vahlen, ISBN 978-3-8006-3799-7
- KG Berlin v. 24.02.2005 – 20 U 31/04: Aufklärung als Voraussetzung einer die Rechtswidrigkeit des tierärztlichen Eingriffs ausschließenden Einwilligung. *NJOZ* 2005, 4632
- Koch R (2016): Beweislastumkehr bei grobem Behandlungsfehler eines Tierarztes. *NJW* (34): 2461

- Köhler H, Oberlojer HG (1986): Zum Problem des Auftretens von sog. Spontanrupturen im Mastdarm des Pferdes. 2. Mitteilung: Forensische Beurteilung. Tierärztl Prax. 14 (2): 245–251.
- LG Hannover v. 07.04.2020 – 19 O 156/16
- LG Krefeld v. 18.03.2021 – 3 O 64/16
- LG Memmingen v. 4.12.2018 – 22 O 1490/17
- OLG Celle v. 21.12.1988 – 1 U 29/88: Zur Aufklärungs- und Beratungspflicht eines Tierarztes bei einer Trächtigkeitsuntersuchung einer Stute. VersR 1989, 640
- OLG Celle v. 14.02.2011 – 20 U 2/09: Aufklärungspflichtverletzung bei einem auf Besamung einer Pferdestute gerichteten Behandlungsvertrag; Voraussetzungen und Folgen eines Befunderhebungsfehlers. NJW-RR 2011, 1357
- OLG Celle v. 22.05.2013 – 20 U 12/13
- OLG Celle v. 02.12.2013 – 20 U 15/13
- OLG Celle v. 16.06.2014 – 20 U 57/13
- OLG Celle v. 05.10.2020 – 20 U 28/20
- OLG Celle v. 22.10.2020 – 20 U 2/20
- OLG Düsseldorf v. 08.11.1984 – 8 U 41/83, Zur Aufklärungspflicht des Tierarztes. VersR 1986, 61
- OLG Düsseldorf v. 12.07.1985 – 8 U 218/84: VersR 1985, 1149
- OLG Dresden v. 15.01.2019 – 4 U 1028/18: Umfang der Beratungs- und Aufklärungspflichten; Sturz eines narkotisierten Pferdes in der Aufwachbox. NJW RR 2019, 988. <https://www.justiz.sachsen.de/esamosplus/pages/index.aspx>
- OLG Dresden v. 09.01.2020 – 4 U 1964/19: Behandlungsfehler eines Tierarztes im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Operation eines Hundes. NJW RR 2020, 405
- OLG Hamm v. 11.04.1995 – 24 U 134/94, juris: Tierarzthaftung: Umfang des Schadensersatzanspruchs wegen fehlerhafter Ankaufsuntersuchung eines Turnierpferdes. NJW RR 1996, 736
- OLG Hamm v. 03.11.1999 – 3 U 65/99, juris: Tierarzthaftung: Umfang der Beratungs- und Aufklärungspflicht. <https://openjur.de/u/153696.html>
- OLG Hamm v. 28.03.2001 – 3 U 117/00, juris: Zahnersatz bei einem Hund als tierschutzwidrige kosmetische Behandlung durch den Tierarzt. <https://openjur.de/u/88242.html>
- OLG Hamm v. 22.04.2002 – 3 U 1/01: Dokumentationspflicht eines Tierarztes. <https://openjur.de/u/92137.html>, VersR 2003, 1139
- OLG Hamm v. 13.01.2015 – I-26 U 95/14: Tierarzthaftung: Tod eines Turnierpferdes nach chiropraktischer Behandlung mit Vollnarkose; Anforderungen an die Aufklärung. <https://openjur.de/u/765679.html>
- OLG Hamm v. 12.09.2016 – 3 U 28/16: Tierarzthaftung: Aufklärungs- und Behandlungsfehler des Veterinärs bei der Kastration eines Hengstes. NJOZ 2017, 1248
- OLG Frankfurt v. 14.09.1984 – 5 Ws 2/84: Tierquälerei bei Intensivhühnerhaltung. NSTZ 1985, 130
- OLG Frankfurt v. 28.01.2000 – 24 U 64/98: Tierarzthaftung: Dokumentationspflicht des Tierarztes und mündliche Erläuterung der Ankaufsuntersuchung. NJW RR 2001, 893
- OLG Koblenz v. 24.10.2012 – 5 U 603/12: Haftung des Tierarztes: Anforderungen an die Aufklärung vor einem tierärztlichen Eingriff; fehlende Kausalität eines Aufklärungsdefizits; Sorgfaltsmaßstab nach offener Kastration eines Pferdes. Abgrenzung und Klarstellung

- zu Kammergericht Berlin, Urteil vom 24. Februar 2005, 20 U 31/04, KGR 2006, 14–15.
VersR 2013, 513
- OLG Koblenz v. 17.2.2016 – 5 U 1283/15: Haftung eines Tierarztes: Maßgeblicher Zeitpunkt bei Beurteilung der Beratungspflicht hinsichtlich einer tierärztlichen Behandlung; Beweislastumkehr bei grobem Behandlungsfehler. VersR 2017, 439–440
- OLG Köln v. 3.6.1987 – 13 U 16/87
- OLG Köln v. 04.07.2018 – 5 U 26/18: Tierarzthaftung: Anforderungen an die Aufklärung vor einer Kolikoperation bei einem Pferd. <https://openjur.de/u/2152644.html>
- OLG München v. 9.10.2003 – 1 U 2308/03: Inhalt und Umfang der Aufklärungspflichten eines Tierarztes. VersR 2005, 1546
- OLG München v. 09.01.2020 – 1 U 3011/19: Anaphylaktischer Schock eines Pferdes nach der Injektionsbehandlung mit verschiedenen homöopathischen Mitteln. <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2020-N-12?hl=true>
- OLG Naumburg v. 22.01.2009 – 1 U 54/08: Tierarzthaftung: Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Ankaufuntersuchung eines Sportpferdes. BeckRS 2009, 9957
- OLG Saarbrücken v. 17.01.1989 – 7 U 138/87: Tierarztvertrag – Sorgfaltspflichten des Tierarztes bei Koliken eines Pferdes. r+s 1990, 300
- OLG Stuttgart v. 14.06.1995 – 14 U 26/94: Tierarzthaftung: Pflichtverletzung durch Fortsetzung einer aussichtslosen Behandlung; Umfang der Dokumentationspflicht und Folgen einer diesbezüglichen Pflichtverletzung. VersR 1996, 1029
- OVG Münster v. 10.08.2012 – 20 A 1240/11, juris: Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügung zur Untersagung des Tätowierens von Tieren. <https://openjur.de/u/456422.html>
- Scharner D (2017): Kastration. In: Brehm W, Gehlen H, Ohnesorge B, Wehrend A (Hrsg.): Handbuch Pferdepraxis, 4. Aufl., Enke Verlag Stuttgart, S. 682
- Simon K-H, Bemmann K, Schüle E (2020): Berufsrecht der Veterinäre. In: Clausen T, Schroeder-Printzen J (Hrsg.) Münchner Anwalts Handbuch Medizinrecht, 3. Aufl. Verlag CH Beck, München
- Stadler P, Bemmann K, Schüle E (2019): Kommentar zum Röntgen-Leitfaden (2018). Pferdeheilkunde 35 (2): 138 – 144
- VG Münster v. 10.05.2011 – 1 K 1823/10: Tätowierung von Pferden keine erlaubte Kennzeichnung.
- Ziegler H-B, Ziegler A (2019): Risiken und Nebenwirkungen in Aufklärungsbögen NJW 2019, 398–402.

Der Aufklärungspflicht-Leitfaden (2022) tritt am 1.6.2022 in Kraft und ersetzt die von der Gesellschaft für Pferdemedizin und der Bundestierärztekammer in 2002 herausgegebenen „Leitlinien zur Aufklärungspflicht in der Pferdepraxis“.

Arbeitskreis „Aufklärungs- und Informationspflicht in der Pferdepraxis“ der Gesellschaft für Pferdemedizin (GPM)

Kai Bemann (Dr. Bemann, Kruschke & Kollegen, Verden)

Dr. Kirstin Brandt (Hanselinik für Pferde, Sittensen)

Prof. Dr. Karsten Feige (Klinik für Pferde, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover)

Prof. Dr. Kerstin Frey (Klinik für Pferde, Justus-Liebig-Universität Gießen)

Prof. Dr. Bernhard Ohnesorge (Klinik für Pferde, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover)

Dr. Eberhard Schüle (Schüle Hippo Consult)

Dr. Guido Stadtbäumer (Tierklinik Telgte)

Impressum

© 2022 GPM, Gesellschaft für Pferdemedizin, Frankfurt

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Rechteinhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelbild: fotolia / Daisy Daisy

Gesamtproduktion: george & oslage Verlag und Medien GmbH, Berlin.

Veröffentlichung im Konsens mit



Bundestierärztekammer (BTK)

Französische Str. 53, 10117 Berlin

<http://www.bundestieraerztekammer.de/>



GESELLSCHAFT FÜR PFERDEMEDIZIN

GPM – GEVA

Gesellschaft für Pferdemedizin e. V.

German Equine Veterinary Association

Hahnstraße 70, D-60528 Frankfurt a. M.

info@gpm-vet.de

www.gpm-vet.de